

## Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Übach-Palenberg

### **Präambel**

Die Stadt Übach-Palenberg ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert und möchte dies mit der Förderung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, Gründächern und Fassadenbegrünung ausweiten. Mit den Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) kann ein maßgeblicher Anteil des Strombedarfs eines Haushalts gedeckt werden und hilft unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden. Die Begrünung von Dächern und Fassaden hilft, das Mikroklima in Übach-Palenberg zu verbessern und trägt dazu bei, Starkregenabflüsse zu mindern. Klimaschutz und Klimaanpassung kann nur erreicht werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Akteure in Übach-Palenberg sich engagieren und einen Beitrag hierzu leisten. Mit der Förderung von PV-Anlagen und Gründächern möchte die Stadt das persönliche Engagement innerhalb der Bürgerschaft unterstützen und die Aufmerksamkeit für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung stärken.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von PV-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Übach-Palenberg zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Förderung von Gründächern und Fassadenbegrünungen soll eine Verbesserung des lokalen Mikroklimas in Übach-Palenberg bewirken.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (Maßnahmen, Anlagen oder Geräte):

- Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte) mit bis zu 2.000 Watt PV-Leistung und einer maximalen Wechselrichterleistung von bis zu 800 Watt, die an einen Stromkreis (Haushalt) angeschlossen werden.
- Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ab 2 kWp Leistung auf bestehenden Gebäuden.
- Installation von neuen Batteriespeichern (i. V. m. einer neuen PV-Anlage)
- Dachbegrünung von Dächern bestehender Gebäude
- Fassadenbegrünung an Fassaden bestehender Gebäude

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Vermieter/-in, Mieter/-in oder Eigentümer/-in einer Wohneinheit innerhalb von Übach-Palenberg sind.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- b) Es werden nur Geräte und Anlagen mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- c) Es werden nur Geräte und Anlagen gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind bei Stecker-Solargeräten und PV-Anlagen Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts wirtschaftlich lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- d) Je Wohneinheit wird nur eine Maßnahme, Anlage oder Gerät gleicher Art gefördert.
- e) Je Antragsteller wird nur eine Maßnahme, Anlage oder Gerät gleicher Art gefördert.
- f) Ein Foto der Maßnahme, Anlage oder Gerät ist vorzulegen.
- g) Das Datum der Rechnung muss aus dem Jahr 2025 sein.

#### 5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- h) Anträge, die nach dem 30.11.2025 eingereicht werden.
- i) Eigenleistungen.
- j) Maßnahmen, Anlagen oder Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden (s. 4.c)).
- k) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- l) Anlagen oder Geräte an neuen Einfamilienhäusern in Eigennutzung, die jünger als 5 Jahre sind (gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsabnahme) sowie Gartenhäuser o.ä.,
- m) Maßnahmen, Anlagen oder Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- n) Anträge von Mitarbeiter/-innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner/-in im Projekt eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
- o) Anträge von Personen, die bereits für das beantragte Gebäude oder Wohneinheit eine der oben beschriebenen Anlagen oder Geräte betreiben.
- p) Gepachtete, gemietete, geleaste oder gebrauchte Anlagen oder Geräte.
- q) Gleichzeitige Installation eines Stecker-Solargeräts und einer PV-Anlage.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss je Maßnahme, Anlage oder Gerät ist folgender:

F-Nr.	Fördermaßnahme	Förderhöhe / Zuwendung	Anmerkung / Bedingung
1	Stecker-Solar	100 € pauschal	max. 50 % der Kosten, max. 2 kWp PV-Leistung und max. 0,8 kW Wechselrichterleistung
2	EEG-PV-Anlage	80 €/kWp, max. 800 €	Förderung ab 2 kWp, Anmeldung als EEG-Anlage
3	Batteriespeicher	200 € pauschal	ab 3 kWh Speicherkapazität, nur in Verbindung mit einer PV-Anlage (F-Nr. 2)
4	Dachbegrünung	100 €/10 m <sup>2</sup> , max. 500 €	max. 50 % der Kosten, Ausführung bzw. Begleitung durch Fachfirma
5	Fassadenbegrünung	200 € pauschal	max. 50 % der Kosten, Ausführung bzw. Begleitung durch Fachfirma

## 7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online über das Serviceportal auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg. Auf gesonderte Anfrage können die Antragsformulare auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderanträge sind online oder in Ausnahmefällen schriftlich und möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Nachweisen und Unterlagen einzureichen.

Im Regelfall erfolgt die Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Begleichung der Schlussrechnung durch den Antragstellenden. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrags einganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid (i.d.R. per E-Mail) entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Übach-Palenberg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der Anlage oder des Geräts.

## 9. Leistungsnachweise

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen digital bei Antragsstellung bei der Stadt Übach-Palenberg eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über die installierte Anlage, das angeschaffte Gerät, oder die hergestellte Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto der Maßnahme, der Anlage oder des Geräts,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit bei PV-Anlagen, Batteriespeicher und Stecker-Solargeräten (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards),
- Nachweis der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister.

Die Stadt Übach-Palenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## 10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise“ vorzulegenden Unterlagen durch die Stadt Übach-Palenberg.

## 11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Übach-Palenberg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## 12. Inkrafttreten

Die Richtlinie erlangt frühestens nach Inkrafttreten des städtischen Haushalts für 2025 Gültigkeit.

Übach-Palenberg, den 10.04.2025

gez. Walther  
Bürgermeister

### Anhang:

Link zum Förderantrag der Stadt Übach-Palenberg: <https://service.uebach-palenberg.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/578210/show>

Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>